

Satzung
des Abwasserverbandes Werbetal

vom 11.12.1978, in Kraft getreten am 20.01.1979.

§ 1

Verbandsmitglieder

Die Städte Korbach und Waldeck bilden einen Zweckverband auf Grund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. Teil I Nr. 32 Seite 307) in der jetzt geltenden Fassung.

§ 2

Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserverband Werbetal“. Er hat seinen Sitz in Waldeck, Landkreis Waldeck-Frankenberg.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die im Verbandsgebiet anfallenden Abwässer abzuleiten, zu behandeln und in Vorfluter einzuleiten.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben baut, betreibt und unterhält der Verband die für das Verbandsgebiet notwendigen Abwasseranlagen, mit Ausnahme der Ortskanalisationen.
- (3) Verbandsgebiet ist das Einzugsgebiet der Werbe einschließlich des Stadtteiles Nieder-Werbe (ohne Scheid) und ohne die Gemarkung Höringhausen.

§ 4

Organe

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Versammlung
2. der Vorstand.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus ehrenamtlich tätigen Vertretern der Verbandsgemeinden. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.
- (2) In die Verbandsversammlung entsenden die Stadt Korbach 5 Vertreter und die Stadt Waldeck 5 Vertreter.

§ 6

Wahl der Vertreter

- (1) Die Vertreter werden von ihrer Vertretungskörperschaft jeweils für die Dauer einer Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. Für jeden Vertreter wird ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung gewählt.
- (2) Bedienstete des Zweckverbandes können nicht Vertreter oder Stellvertreter in der Verbandsversammlung sein.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl des Mitgliedes wegfallen.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes; ausschließlich sind ihr zur Beschlussfassung vorbehalten:
 - a) An- und Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - b) Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
 - c) Festsetzung von Umlagen,
 - d) Änderungen der Zweckverbandssatzung,
 - e) Wahl von Ausschüssen (§ 8),
 - f) Erlass der Haushaltssatzung und Feststellung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes sowie etwaige Nachträge,
 - g) Entgegennahme der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes und des Vorstandes,
 - h) Errichtung und wesentliche Erweiterung sowie Finanzierung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 - i) Aufnahme von neuen Mitgliedern,

- k) Auflösung des Zweckverbandes.
- (2) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern in der Verbandsversammlung Weisungen erteilen; die Gültigkeit der abgegebenen Stimme bleibt unberührt.
- (3) Beschlüsse über folgende Angelegenheiten bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Vertreter:
- a) Änderung der Zweckverbandssatzung,
 - b) Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
 - c) Errichtung und wesentliche Erweiterung sowie Finanzierung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen.
- (4) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten ist.
- (5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und tritt die Verbandsversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 8

Ausschüsse

Die Verbandsversammlung kann in besonderen Fällen aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden.

§ 9

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen.
- (3) Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Verbandsmitglied unter Angabe der Gründe verlangt. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (4) Die Einberufung der Verbandsversammlung hat unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden Fällen ist eine Frist von drei Tagen einzuhalten, wobei in der Einladung auf die Dringlichkeit hinzuweisen ist. Der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt ist der Sitzungstermin mitzuteilen.
- (5) Über den Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß vor dem Tag der Sitzung angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind und mit einfacher Mehrheit die Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung beschlossen wird.

§ 10

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung, im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter, geleitet.
- (2) Der Verbandsvorsitzende hat die Mitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen. Dem Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes ist auf Antrag das Wort zu erteilen.

§ 11

Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Jedem Verbandsmitglied ist eine Abschrift der Niederschrift zuzustellen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Vertreter zu unterzeichnen.

§ 12

Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden, ferner aus zwei Magistratsmitgliedern der Stadt Waldeck und einem Magistratsmitglied der Stadt Korbach.
- (2) Verbandsvorsitzender ist der Bürgermeister der Stadt Waldeck, sein Vertreter im Amt ist der Bürgermeister der Stadt Korbach.
- (3) Für alle Mitglieder des Verbandsvorstandes werden von den betreffenden Verbandsmitgliedern Stellvertreter bestellt.
- (4) Bei Verhinderung wird der Verbandsvorsitzende durch den Vertreter im Amt vertreten.

§ 13

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Zweckverbandes durch, soweit sie nicht nach dem KGG oder der Verbandssatzung der Verbandsversammlung vorbehalten sind. Er ist an deren Beschlüsse gebunden.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
 1. die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen,

2. Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
 3. Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
 4. Berechnung von Umlagen,
 5. Einstellung und Entlassung der Bediensteten des Verbandes, Erlass einer Dienstordnung.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstandskommissionen berufen.

§ 14

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr, schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit.
- (2) Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes muss der Vorstandsvorsitzende eine Sitzung des Vorstandes einberufen. In dringenden Fällen bedarf es einer Frist von 24 Stunden; in der Einladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.

§ 15

Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstandsvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest.
- (2) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorstandsvorsitzende nimmt an der Abstimmung teil. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.
- (3) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die vom Vorstand gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 16

Geschäfte des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Zweckverband. Erklärungen des Zweckverbandes werden in seinem Namen durch den Vorstandsvorsitzenden oder dessen Vertreter im Amt abgegeben. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Vertreter im Amt sowie von einem weiteren Mitglied des Vorstandes handschriftlich unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Zweckverband von nicht erheblicher Bedeutung sind, sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht in der Form gemäß Satz 3 erteilt worden ist.

§ 17

Entsprechende Anwendung der HGO

- (1) Soweit nicht das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) oder die Verbandssatzung etwas anderes bestimmen, sind auf den Zweckverband die für Gemeinden geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.
- (2) Kostenträger nach § 27 HGO ist der Verband.

§ 18

Personalangelegenheiten

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Zweckverband eigener Bediensteter bedienen. Stellen der Verbandsverwaltung können mit hauptamtlichen Beamten oder Angestellten besetzt werden.
- (2) Der Vorstand ist für alle Bediensteten des Zweckverbandes oberste Dienst- und Anstellungsbehörde.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteter.
- (4) Soweit der Zweckverband Bedienstete der Verbandsmitglieder übernimmt, tritt er in sämtliche Rechte und Pflichten des bisherigen Dienstherrn ein.

§ 19

Wahrnehmung von Aufgaben durch die Verbandsmitglieder

Der Zweckverband kann bestimmte Aufgaben durch die Verwaltungen der Verbandsmitglieder wahrnehmen lassen. Er hat dafür einen Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen, der dem tatsächlichen Aufwand entspricht.

§ 20

Umlagen

Soweit die sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes zur Bestreitung der Verbandsausgaben nicht ausreichen, haben die Verbandsmitglieder jährlich festzusetzende Umlagen zu leisten. Bemessungsgrundlage sind die vom Wasserwirtschaftsamt errechneten Einwohnergleichwerte einschließlich der Einwohner nach dem Stand vom 30. Juni des vorangegangenen Jahres.

§ 21

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gelten die Vorschriften des Sechsten Teils der Hessischen Gemeindeordnung, der Gemeindehaushaltsverordnung sowie der Gemeindekassenverordnung in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme der Bestimmungen über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung und die Einrichtung des Rechnungsprüfungsamtes sinngemäß.

- (2) Die in § 131 der Hessischen Gemeindeordnung genannten Aufgaben werden vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Waldeck-Frankenberg wahrgenommen.

§ 22

Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung, Ergänzungen oder Änderungen der Verbandssatzung und sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden in der Waldeckischen Landeszeitung veröffentlicht. Sie sind mit dem Ablauf des Erscheinungstages vollendet, soweit nichts anderes bestimmt ist. Nur für die Mitglieder bestimmte Bekanntmachungen werden diesen schriftlich mitgeteilt.

Sofern eine Veröffentlichung im vollen Umfange nicht möglich ist, z. B. bei Auslegung von Zeichnungen und Plänen, können diese in Abweichung vom Grundsatz in Satz 1 durch Offenlegung auf die Dauer von 2 Wochen bekannt gemacht werden; in diesem Falle erfolgt Offenlegung im Rathaus der betroffenen Verbandsgemeinden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Vor dem Beginn der Auslegung sind Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung sowie für den Auslegungsgegenstand erteilte Genehmigungen gemäß Satz 1 so bekannt zu machen, dass die Bekanntmachung vor Beginn der Auslegung abgeschlossen ist.

- (2) Die Verbandsgemeinden können durch Veröffentlichung in ortsüblicher Form auf die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes hinweisen. Diese Hinweise sind nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1.

§ 23

Auflösung des Verbandes

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes sind die bestehenden Verbindlichkeiten abzudecken. Fehlbeträge, Überschüsse und die vorhandenen Anlagen werden auf die Verbandsmitglieder anteilig umgelegt bzw. aufgeteilt.
- (2) Die Verbandsbediensteten und die Versorgungslasten sind von den Verbandsmitgliedern entsprechend ihrem Anteil an den Verbandsanlagen zu übernehmen.

§ 24

Staatliche Aufsicht

Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg.

§ 25

In-Kraft-Treten

Die Zweckverbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 26

Die vorstehende Verbandssatzung vereinbaren die Beteiligten zur Bildung des Zweckverbandes Abwasserverband „Werbetal“.